



GEMEINDE TANNHEIM BEZIRK REUTTE/TIROL

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tannheim in seiner Sitzung vom 14. November 2016 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grab- und der Friedhofsgebühr im Zeitpunkt des Vorhandenseins bzw. der Reservierung einer Grabstätte, bei der Leichenhallengebühr mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.
3. Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil der Jahresgebühr zu entrichten, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 2

Grabgebühr

1. Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird jährlich folgende Gebühr eingehoben:
 - a) Einzelgrab EUR 22,00
 - b) Doppelgrab EUR 44,00
 - c) Dreifachgrab EUR 66,00
 - d) Urnengrab EUR 110,00 (auf mindestens 15 Jahre)

§ 3

Leichenhallengebühr

1. In der Leichenhallengebühr sind nachfolgende Leistungen enthalten:
 - a) Aufbahrung des Sarges in der Leichenhalle
 - b) Bereitstellung des Zubehörs (Sargwagen, Kerzenständer, Weihwasserkessel usw.)
 - c) Bereitstellung eines 1.100 Liter Müllbehälters für die Entsorgung der Kränze
 - d) Bereitstellung von diversem Material (Holz usw.) für die Öffnung der Grabstätte
 - e) Schneeräumung des Zuganges von der Pfarrkirche zur Leichenhalle
 - f) Möglichkeit der Übernahme der Reinigung der Leichenhalle
2. Die Leichenhallengebühr entsteht mit der Benützung der Leichenhalle, wird nach der Beisetzung des Verstorbenen vorgeschrieben und innerhalb eines Monats fällig.
3. Die Leichenhallengebühr beträgt:
 - a) Ohne Punkt f) laut § 3 Abs. 1 pro Benützung EUR 73,00
 - b) Mit allen Punkten laut § 3 Abs. 1 pro Benützung EUR 109,00

4. Wenn die Leichenhallengebühr ohne Reinigung nach § 3 Abs. 1 lit. f vorgeschrieben wird, so sind für die ordnungsgemäße Reinigung der Leichenhalle die Angehörigen des Verstorbenen zuständig. Bei nicht vorhanden sein von Angehörigen treten an ihre Stelle die Erben.
5. Die Reinigung der Leichenhalle hat innerhalb von 48 Stunden nach Beisetzung des Verstorbenen zu erfolgen. Falls die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, so behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Reinigung auf Kosten des Zahlungspflichtigen der Leichenhallengebühr nach § 3 Abs. 3 lit. b durchzuführen.

§ 4 Friedhofsgebühr

1. In der Friedhofsgebühr sind nachfolgende Leistungen enthalten:
 - a) Schneeräumung der Zufahrt zur Leichenhalle sowie der Hauptwege im Friedhof
 - b) Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Friedhofsanlage und die Leichenhalle
 - c) Kosten für den Mesner
 - d) Verwaltungskosten
2. Die Friedhofsgrundgebühr beträgt pro Grabstätte bzw. pro Urnenstele pro Jahr € 25,00

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützensrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung vom 06.09.2000 außer Kraft.

Tannheim, am 15. November 2016



Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 19.11.2016

Abzunehmen am: 05.12.2016

Abgenommen am: 05.12.2016